

**CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 6/2009 vom 5.6.2009**

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

**THEMA DES MONATS**

**CE-Kennzeichnungspflichten nach EBPg und Ökodesign-Richtlinie - Aktueller Sachstand bei den Durchführungsmaßnahmen**

Teil 1

(Von Martin A. Ahlhaus, Rechtsanwalt, Nörr Stiefenhofer Lutz, München  
Dorothea Schimmel, Rechtsreferendarin am Landgericht Memmingen)

Bereits mit Ausgabe 6/2008 des CE-Newsletters haben wir über das am 07.03.2008 in Kraft getretene Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG; BGBl. I 2008, 258) berichtet. Mit dem EBPg wird die Richtlinie 2005/32/EG vom 06.07.2005 (ABl. L 191, v. 22.07.2005, S. 29), die sog. EuP- oder Ökodesign-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt.

Die Kommission hatte bereits auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 1 der EuP-Richtlinie ein erstes Arbeitsprogramm für die Jahre 2005-2008 ausgearbeitet. Nach diesem ersten Arbeitsprogramm sollten für insgesamt 19 Produktgruppen sowie für eine gruppenübergreifenden Funktion (Stand-by- und Schein-aus-Verluste) Durchführungsmaßnahmen zur Konkretisierung der Produkthanforderungen erarbeitet werden. Erste Verordnungen wurden nun Anfang diesen Jahres erlassen; weitere sind bereits für Sommer/Herbst 2009 zu erwarten.

Mit den Durchführungsmaßnahmen, d.h. den produktgruppenspezifischen Verordnungen, werden Anforderungen bestimmt, deren Einhaltung künftig für die Verkehrsfähigkeit von energiebetriebenen Produkten (mit-)entscheidend ist. Durchführungsmaßnahmen können nach Maßgabe der Richtlinie für alle Produkte in Betracht kommen, die

- ein Marktvolumen im EG-Binnenmarkt von größer als 200 000 Stück pro Jahr,
- erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen und
- ein hohes Potenzial für eine Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit haben.

Mit dem Erlass der ersten Verordnungen zur Konkretisierung der spezifischen Verantwortung der Hersteller bzw. Inverkehrbringer sind nun erstmals konkrete Verpflichtungen entstanden, die es

zu erfüllen gilt. Die konkreten Pflichten sowie etwaige Übergangsfristen ergeben sich dabei aus der jeweiligen Durchführungsmaßnahme selbst.

Bezüglich der Produktgruppen, zu denen noch keine Verordnung erlassen wurde, besteht für Hersteller und Importeure weiterhin die Möglichkeit, bei der Erstellung der Durchführungsmaßnahme auf deutscher und europäischer Ebene Einfluss zu nehmen. Dabei ist gegenwärtig auch im Blick zu behalten, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie wie auch des EBPG künftig in ganz erheblicher Weise erweitert werden soll.

Grund genug, mit dem vorliegenden Beitrag einen aktualisierten Überblick über den Sachstand zu den einzelnen Produktgruppen und Durchführungsmaßnahmen zu geben.

## **I. In Kraft getretene Durchführungsmaßnahmen**

Hinsichtlich folgender Produktgruppen sind bereits konkretisierende Verordnungen in Kraft getreten:

### **1. Leerlauf- und □Schein-aus-Verluste□ (Stand-by)**

Die Durchführungsmaßnahmen bezüglich dieser gruppenübergreifenden Funktion ist am 06.01.2009 als Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 (ABl. L 339, v. 18.12.2008, S. 45) in Kraft getreten. Sie betrifft gemäß ihrem Art. 1 Satz 2 alle elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräte. Nach Anhang I der Verordnung sind dies insbesondere Haushaltsgeräte wie beispielsweise Waschmaschinen und Mikrowellenherde, überwiegend zum Einsatz im Wohnbereich bestimmte informationstechnische Geräte, Unterhaltungselektronik und Spielzeuge sowie Freizeit- und Sportgeräte.

Die Verordnung bestimmt in einer Stufe Stromverbrauchsgrenzen bezogen auf die Leistungsaufnahme

- im Aus-Zustand von  $\leq 1,00$  W
- im Bereitschaftszustand:
  - bei bloßer Reaktivierungsfunktion von  $\leq 1,00$  W
  - bei (ggf. zusätzlicher) Information oder Statusanzeige von  $\leq 2,00$  W.

Die vorgenannten Verpflichtungen aus der Verordnung sind gemäß Art. 8 Satz 1 und 2 i.V.m. Anhang I Nr. 1 ein Jahr nach deren Inkrafttreten zu erfüllen, d.h. frühestens zum 06.01.2010. Zum 06.01.2013 verschärfen sich diese Anforderungen; die zulässige Leistungsaufnahme für alle vorgenannten Kategorien verringert sich dann auf die Hälfte (0,5 bzw. 1,00 W).

Darüber hinaus ins zum 06.01.2013 weitere, auch bauliche Maßnahmen umzusetzen, welche sich verbrauchsminimierend auswirken. Zu diesem Zeitpunkt sind sodann auch weitere Informationspflichten der Hersteller im Rahmen der Konformitätsbewertung zu erfüllen (Art. 8 Satz 3 i.V.m. Anhang I Nr. 4 der Verordnung).

## **2. Ladegeräte und Netzteile**

Die Durchführungsmaßnahme in Gestalt der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 (ABl. L 93, v. 07.04.2009, S. 3) bezüglich dieser Produktgruppe ist am 27.04.2009 in Kraft getreten. Batterieladegeräte sind von dieser Durchführungsmaßnahme ausgenommen. Auch externe Transformatoren für Halogenlampen, die zunächst Teil des vorausgegangenen Arbeitspapiers waren, sind nicht umfasst. Diese sollen später von der Maßnahme zur Haushaltsbeleuchtung geregelt werden. Auch die Anforderungen dieser Verordnung sind ein Jahr nach deren Inkrafttreten zu erfüllen, wobei dezidierte Vorgaben für die Leistungsaufnahme bei Nulllast wie auch die durchschnittliche Effizienz im Betrieb gemacht werden.

Als Nulllast wird nach Art. 2 Nr. 8 der Verordnung der Zustand bezeichnet, in dem die Eingangsschnittstelle des externen Netzteils mit dem Versorgungsnetz, die Ausgangsschnittstelle aber nicht mit einem Primärverbraucher verbunden ist. Gem. Art. 2 Nr. 11 der Verordnung bezeichnet die durchschnittliche Effizienz im Betrieb den Durchschnitt der Werte für die Effizienz im Betrieb, d.h. das Verhältnis zwischen der von einem externen Netzteil im Betrieb abgegebenen Leistung und der dazu notwendigen Leistungsaufnahme (vgl. Art. 2 Nr. 10 der Verordnung), bei 25 %, 50 %, 75 % und 100 % der Ausgangsleistung laut Typenschild.

Auch im Rahmen dieser Verordnung verschärfen sich die Anforderungen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.

### **3. Bürobeleuchtung und Straßenbeleuchtung**

Für diese beiden Produktgruppen existierten zunächst zwei separate Arbeitspapiere. Im Regelungsausschuss wurde jedoch eine gemeinsame Verordnung  Beleuchtung im tertiären Sektor  diskutiert und schließlich auch beschlossen. Die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 ist am 13.04.2009 in Kraft getreten. Sie definiert - unabhängig vom Einsatzgebiet - Anforderungen für Leuchtstofflampen ohne integriertes Vorschaltgerät, Leuchten und Vorschaltgeräte für diese Lampen sowie Hochdruckgasentladungslampen. Ferner enthält die Verordnung unverbindliche Referenzwerte für Produkte, die zur Büro- und Straßenbeleuchtung bestimmt sind (vgl. Art. 1 der Verordnung).

In sachlicher Hinsicht enthält Anhang I der Verordnung detaillierte Ausnahmen für einzelne Lampen und Leuchten. Die sehr detaillierten Ökodesign-Anforderungen sind in den weiteren Anhängen der Verordnung geregelt, wobei verschiedenste Anforderungen in Abhängigkeit von den unterschiedlichen, erfassten Produktgruppen zu erfüllen sind.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der Verordnung wird gleichfalls zwischen den einzelnen unter die Durchführungsmaßnahme fallende Produkte unterschieden. Zwar sind hinsichtlich aller Produkte die Anforderungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen. Hinsichtlich der darauf folgenden zeitlichen Stufen, innerhalb derer die Produkte strengere Anforderungen einhalten müssen, bestehen jedoch Unterschiede.

Der Beitrag wird im kommenden Newsletter fortgesetzt.

[nach oben](#)

## **AKTUELLES**

### **Richtlinie über nichtselbsttätige Wagen veröffentlicht**

Am 16. Mai 2009 wurde unter dem Titel

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen

die kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/384/EWG und deren Änderungen veröffentlicht.

Die Richtlinie gilt für alle nichtselbsttätigen Waagen, die beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordern. Der Verwendungszweck von nichtselbsttätigen Waagen ist wie folgt definiert:

1. Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs.
2. Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen.

3. Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke.
4. Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung.
5. Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien.
6. Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.
7. Alle anderen als die unter 1. bis 6. genannten Verwendungsfälle.

Die Richtlinie tritt am 5. Juni 2009 in Kraft.

---

### **Neue Verordnung zu Bedarfsgegenständen**

Im Amtsblatt L 135 der EU wurde am 30. Mai 2009 die

Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

veröffentlicht.

Die Verordnung enthält spezielle Anforderungen an die Vermarktung aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Aktive Materialien und Gegenstände sind dazu bestimmt, die Haltbarkeit eines verpackten Lebensmittels zu verlängern oder dessen Zustand zu erhalten bzw. zu verbessern. Sie enthalten gezielt Bestandteile, die Stoffe an das verpackte Lebensmittel oder die das Lebensmittel umgebende Umwelt abgeben oder diesen entziehen können.

Mit intelligenten Materialien und Gegenständen kann der Zustand eines verpackten Lebensmittels oder die das Lebensmittel umgebende Umwelt überwacht werden.

Die Verordnung muss ab dem 20 Juni 2009 angewendet werden.

---

### **Beschränkungen beim Inverkehrbringen und der Verwendung von Lampenölen und Grillanzündern**

Lampenöle und Grillanzünder, die mit R65 bzw. H304 nach GHS (Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen) gekennzeichnet sind, dürfen zukünftig nur noch unter Auflagen in Verkehr gebracht und verwendet werden. Außerdem dürfen solche Öle ab dem 1. Dezember 2010 nur noch in schwarzen 1 Liter-Behältern verkauft werden und müssen besonders gekennzeichnet sein.

Die Einzelheiten werden in der Entscheidung 2009/424/EG der EG-Kommission geregelt, die am 4. Juni 2009 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Hintergrund der Entscheidung sind die zahlreichen Unfälle mit Kleinkindern, die in der Vergangenheit von solchen Lampenölen verursacht wurden.

## VERANSTALTUNGSTIPPS

### Halle Globalnorm-Konferenz „Product Compliance“

Termin: 09. und 10.06.2009  
Veranstalter: Globalnorm  
Ort: Berlin

Mehr Infos:

[www.product-compliance.com](http://www.product-compliance.com)

---

### Risikobeurteilung im Maschinen- und Anlagenbau

Vorstellung der Maschinenrichtlinie.  
Präsentation einer praxiserprobten Methode der Gefahrenanalyse.

Termin: 11.06.09  
Veranstalter: Rugen Consulting  
Ort: Halle

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=189581](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=189581)

---

### Technische Dokumentation

Inhalte und Form von Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise, optimierte Textgestaltung und papierlose Dokumentation.

Termin: 18.06.09  
Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH  
Ort: Saarbrücken

Mehr Infos:

[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=182811](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=182811)

---

### Die neue Maschinenrichtlinie

Das Seminar gibt einen praxisorientierten Überblick zu allen wesentlichen Änderungen in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – darüber hinaus erhalten die Teilnehmer/innen auch entsprechende Arbeitsvorlagen.

Termin: 25. 06. 2009  
Ort: Ludwigshafen  
Veranstalter: IHK Ludwigshafen

Mehr Infos:

<http://pfalz.veranstaltungen.ihk24.de/vstdbv3/veranstaltung/k?bookkey=124588080000011149&knr=149>

[nach oben](#)

## CE-ORIGINALTEXTE

Die Normenlisten zu den folgenden Richtlinien wurden unter CE-Dokumente <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Spielzeug
- In-vitro-Diagnostika

[nach oben](#)

## PRAXISTIPPS

### Checkliste Ergonomische Maschinengestaltung (BGI 5048)

(Quelle: [www.bgia.de](http://www.bgia.de))

Zur Beurteilung der ergonomischen Gestaltung von Metallbearbeitungsmaschinen steht eine Checkliste zum Download zur Verfügung, die eine Fülle von normativen Anforderungen, Empfehlungen und Erläuterungen zur Maschinenergonomie enthält.

#### Hintergrund

Die europäische Maschinenrichtlinie 98/37 EG (MRL) fordert im Anhang I Nr. 1.1.2d vom Maschinenhersteller, dass Belästigung, Ermüdung und psychische Belastungen der Maschinenbediener unter Berücksichtigung ergonomischer Prinzipien bereits bei der Konzeption der Maschine auf ein Minimum zu reduzieren sind. Mit der Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie bescheinigt der Maschinenhersteller dem Kunden die Erfüllung dieses Schutzzieles. Doch wie überprüft der Maschinenkonstrukteur, ob seine Konstruktion ergonomisch ist?

Über Jahrzehnte gesammelte Erfahrung, die Auswertung von Kundenwünschen sowie durchdachte Zulieferkomponenten können zwar dabei helfen, die Ergonomie einer Maschine zu verbessern, jedoch sind die einschlägigen Bestimmungen in den europäischen Normen zu beachten. Zudem sind neben dem normalen Produktionsbetrieb einer Maschine auch die Einricht- oder Rüstarbeiten, Wartungs- sowie Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen.

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz - BGIA hat daher als Hilfe für Maschinenkonstrukteure auf Initiative von und in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd die Checkliste Ergonomische Maschinengestaltung entwickelt. Seit Oktober 2006 werden diese Checkliste und weitere Dokumente als BG-Informationen BGI 5048-1 und BGI 5048-2 veröffentlicht.

Zu den vollständigen Erläuterungen der Checkliste:  
<http://www.dguv.de/bgia/de/prax/checkliste/index.jsp>

BGI 5048-1: Ergonomische Maschinengestaltung - Checkliste und Auswertungsbogen  
[fileserv.wolterskluwer.de/arbeitsicherheit/html/modules/bgi50005099/5000/bgi5048\\_1.pdf](http://fileserv.wolterskluwer.de/arbeitsicherheit/html/modules/bgi50005099/5000/bgi5048_1.pdf)

BGI 5048-2: Ergonomische Maschinengestaltung - Informationen zur Checkliste  
[fileserv.wolterskluwer.de/arbeitsicherheit/html/modules/bgi50005099/5000/bgi5048\\_2.pdf](http://fileserv.wolterskluwer.de/arbeitsicherheit/html/modules/bgi50005099/5000/bgi5048_2.pdf)

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### Konverter für die neue Gefahrstoffkennzeichnung nach dem GHS

(Quelle: BG Chemie, [www.gischem.de](http://www.gischem.de))

Die BG Chemie bietet im Internet einen kostenlosen GHS-Konverter an.

Mit Hilfe des GHS-Konverters kann man ausgehend von der bisherigen Einstufung nach Stoff- oder Zubereitungsrichtlinie einen Vorschlag für eine "neue" Einstufung nach GHS erstellen. Gibt man zusätzlich auch die UN-Nummer des Stoffes und damit Informationen über die jetzt gültige TransportEinstufung ein, so kann in vielen Fällen eine noch genauere Einstufung im neuen GHS-System erfolgen.

Bei **Stoffen** wird darüber hinaus geprüft, ob diese bislang legal in Anhang I der Stoffrichtlinie 67/548/EWG eingestuft sind. Trifft das zu, so findet sich eine MindestEinstufung im neuen Anhang VI der GHS-Verordnung. Diese Einstufung wird dann vom GHS-Konverter ausgegeben.

Bei **Zubereitungen** wird für die Umstufung die Umwandlungstabelle (Anhang VII der GHS-Verordnung) benutzt. Dies ist in der Übergangszeit (bis 31.05.2015) auch zulässig. Bei Zubereitungen, die aufgrund von Testergebnissen eingestuft waren, liefert die Umwandlungstabelle gute Ergebnisse. Die überwiegende Anzahl der Zubereitungen wurde bisher mit Hilfe der konventionellen Methode (Konzentrationsgrenzen, Rechenverfahren) eingestuft. Für diese Fälle weichen die mit dem GHS-Konverter ermittelten Ergebnisse unter Umständen deutlich von der Einstufung ab, die man mit Hilfe der neuen Methoden zur Einstufung von Gemischen unter GHS erhalten würde. Hier sind insbesondere die Gefahrenklassen Akute Toxizität, Ätzung/Reizung der Haut oder Reproduktionstoxizität zu beachten. In der Übergangszeit werden diese unterschiedlichen Einstufungen nebeneinander auftreten.

Zum GHS-Konverter: <http://www.gischem.de/ghs/index.htm>

[nach oben](#)

### Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse.

Mailen Sie einfach mit dem Betreff "aendern CE-Newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com). Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

### CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com). Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

### CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com) mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter [newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:newsletter@vdi-nachrichten.com).

### Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an [b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de).

**Werbung im CE-Newsletter**

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an [anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

**Homepage**

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

**Weitere Newsletter der VDI nachrichten**

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

**Herausgeber**

VDI Verlag GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

E-Mail: [info@vdi-nachrichten.com](mailto:info@vdi-nachrichten.com)

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110